

Benutzungsordnung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses OT Heinrichsberg der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg

1. Das Dorfgemeinschaftshaus im OT Heinrichsberg befindet sich im Eigentum der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Das Dorfgemeinschaftshaus im OT Heinrichsberg steht vorrangig der Gemeinde zur Verfügung.

Diese gemeindliche Einrichtung kann für kulturelle Veranstaltungen und Feierlichkeiten von Privatpersonen, sowie von Vereinen der Gemeinde genutzt werden. Eine Mehrfachnutzung ist nur in Absprache der Erstanmeldung möglich (z. B. Einschulung).

2. Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird eine Nutzungsvereinbarung, gemäß der Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden verantwortlicher Nutzer, Datum, Zeitdauer, Bemerkungen zu Mängeln und die Unterschrift des Nutzers und des Verantwortlichen der Gemeinde dokumentiert.
3. Der Nutzungsantrag ist schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Nutzungszeitraum wird mit der Gemeinde abgestimmt.
4. Für die Benutzung wird ein Nutzungsentgelt an Privatpersonen wie folgt erhoben und ist am Tag der Anmeldung fällig.

4.1 Sitzungsraum, pro Tag 50,00 €

4.2 Kaminzimmer, pro Tag 30,00 €

4.3 Gymnastikraum, pro Tag 30,00 €

4.4 Flur, pro Tag 30,00 €

4.5 Café, pro Tag 40,00 €

4.6 Nutzung des Beamers, pro Tag 20,00 €

5. Die Vermietung an Gewerbetreibende ist unzulässig.
6. Die Vereine der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg können innerhalb ihrer Vereinstätigkeit (offizielle Vereinsfeierlichkeiten bzw. Veranstaltungen) die Räumlichkeiten kostenlos nutzen. Eine unentgeltliche Privatnutzung durch Vereinsmitglieder ist nicht möglich.
7. Die gemeindlichen Einrichtungen werden dem Benutzer im ordnungsgemäßen, besenreinen und sauberen Zustand übergeben. Mit der Übernahme ist die festgelegte Kautions zu hinterlegen, die nach der ordnungsgemäßen Übergabe dem Nutzer wieder erstattet oder in Abstimmung mit dem Verantwortlichen der Gemeinde mit dem Nutzungsentgelt verrechnet wird.

Der Benutzer hat nach Beendigung der Nutzungszeit die gemeindlichen Einrichtungen selbst zu reinigen und dem Verantwortlichen der Gemeinde zu übergeben.

- 8.** Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken und Wertsachen der Benutzer.
- 9.** Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den Räumen, deren Einrichtungen und Geräten sowie der Zuwegung durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Die Benutzungsordnung vom 16.11.2015 tritt außer Kraft.

Loitsche-Heinrichsberg, den

Seidewitz
Bürgermeisterin